

Es tritt mit dem Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, spätestens aber am 31. Dezember 1932 außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Severing

Der Reichsminister der Justiz
v. Guérard

4) Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister (Reichsministergesetz).

27. März 1930. (RGBl. 1930 Teil I, S. 96.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

§ 1.

Der Reichskanzler und die Reichsminister stehen nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Reiche in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse.

Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes, des Besoldungsgesetzes, des Beamtenhinterbliebenengesetzes und des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte finden auf den Reichskanzler und die Reichsminister keine Anwendung; die in anderen Gesetzen und in Verordnungen allgemein für Reichsbeamte enthaltenen Vorschriften gelten auch für sie, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist.

Die nachstehend für die Reichsminister gegebenen Vorschriften gelten für den Reichskanzler entsprechend.

§ 2.

Die Reichsminister erhalten eine vom Reichspräsidenten vollzogene und vom Reichskanzler gegengezeichnete Urkunde über ihre Ernennung; die Urkunde für den Reichskanzler ist von ihm selbst gegenzuzeichnen. Mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Amtsverhältnis der Reichsminister. In der Urkunde soll der übertragene Geschäftszweig (§ 6) angegeben sein.

§ 3.

Die Reichsminister leisten bei der Übernahme ihres Amtes vor dem Reichspräsidenten folgenden Eid:

Ich schwöre: Ich werde meine Kraft für das Wohl des deutschen Volkes einsetzen, die Verfassung und die Gesetze des Reichs

wahren, die mir obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen und meine Geschäfte unparteiisch und gerecht gegen jedermann führen. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, die Erklärung unter Verwendung der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt.

§ 4.

Der Reichspräsident kann auf Vorschlag des Reichskanzlers einen Reichsminister zum Stellvertreter des Reichskanzlers bestellen. § 2 gilt entsprechend.

Den Umfang der Stellvertretung bestimmt der Reichskanzler.

§ 5.

Der Geschäftsbereich der einzelnen Reichsminister wird, soweit erforderlich, durch Verordnung des Reichspräsidenten in den Grundzügen festgelegt.

Einzelne Änderungen in dem Geschäftsbereich können, wenn sie die Grundzüge nicht berühren, auf Beschluß der Reichsregierung vom Reichskanzler festgesetzt werden.

§ 6.

In der Regel wird den Reichsministern die Leitung eines abgegrenzten Geschäftszweigs (die Leitung eines Reichsministeriums oder die Leitung mehrerer Reichsministerien) übertragen. Ausnahmsweise kann von der Übertragung der Leitung eines Reichsministeriums abgesehen werden.

§ 7.

Die Reichsminister dürfen dem Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens nicht angehören, auch neben dem Ministeramt keine Beschäftigung berufsmäßig ausüben. Die Reichsregierung kann Ausnahmen zulassen, wenn amtliche Rücksichten nicht entgegenstehen und Interessenkonflikte zwischen der amtlichen und privaten Tätigkeit des Reichsministers nicht zu befürchten sind.

Die Reichsminister dürfen während ihrer Amtszeit gegen Entgelt weder als Schiedsrichter tätig sein noch außergerichtliche Gutachten abgeben.

Zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen oder zu sonstigen öffentlichen Ehrenämtern sollen die Reichsminister nicht berufen werden.

§ 8.

Die Reichsminister sind, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, verpflichtet, Verschwiegenheit über solche ihnen amtlich bekanntgewordene Angelegenheiten zu wahren, deren Geheimhaltung

ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder von der Reichsregierung beschlossen worden ist.

§ 9.

Die Reichsminister dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amte sind, über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen oder Sachverständige in einem Zivilprozeß, Strafprozeß, Verwaltungsstreitverfahren oder einem sonstigen Verfahren nur mit Genehmigung der Reichsregierung vernommen werden. Die Genehmigung zur Vernehmung als Zeuge darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reiches oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.

Über andere Umstände dürfen die im Amt befindlichen Reichsminister als Sachverständige nicht vernommen werden, wenn die Reichsregierung erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

Die im Amte befindlichen Reichsminister sind an ihrem Amtssitz oder, wenn sie sich außerhalb ihres Amtssitzes aufhalten, an dem Aufenthaltsorte zu vernehmen. Zu einer Abweichung von dieser Bestimmung bedarf es der Genehmigung der Reichsregierung.

§ 10.

Ein Dienststrafverfahren gegen Reichsminister findet nicht statt. Ihre Verantwortung bestimmt sich nach Artikel 56 und 59 der Reichsverfassung.

§ 11.

Die Reichsminister können jederzeit ihre Entlassung erhalten und verlangen.

§ 12.

Tritt die Reichsregierung zurück, so kann der Reichspräsident, wenn er nicht gleichzeitig die Entlassung ausspricht, alle Reichsminister oder einzelne von ihnen mit der Fortführung der Geschäfte betrauen, bis die neue Regierung gebildet ist. Entsprechendes gilt beim Rücktritt einzelner Reichsminister bis zur Ernennung ihrer Nachfolger.

§ 13.

Die Reichsminister erhalten eine vom Reichspräsidenten vollzogene und vom Reichskanzler gegengezeichnete Urkunde über ihre Entlassung. Das Amtsverhältnis der Reichsminister endigt mit der Aushändigung der Urkunde; die Aushändigung kann durch amtliche Veröffentlichung der Urkunde ersetzt werden.

Die Entlassungsurkunde für den Reichskanzler bedarf der Gegenzeichnung durch den Amtsnachfolger.

§ 14.

Die Reichsminister erhalten vom Beginne des Kalendermonats

ab, in dem sie ernannt werden, bis zum Schlusse des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endigt, folgende Amtsbezüge:

- a) ein Amtsgehalt, und zwar
der Reichskanzler von jährlich 45 000 Reichsmark,
die Reichsminister von jährlich 36 000 Reichsmark;
zum Amtsgehalt tritt ein örtlicher Sonderzuschlag in derselben Höhe, in der ihn Reichsbeamte beziehen,
- b) eine Wohnungsentschädigung von jährlich 3600 Reichsmark,
- c) eine Dienstaufwandsentschädigung, deren Höhe der Reichshaushaltsplan bestimmt,
- d) bei Unmöglichkeit der Verlegung des eigenen Hausstandes nach dem Sitze der Reichsregierung für die Dauer seiner Fortführung am bisherigen Wohnort eine Entschädigung von jährlich 3600 Reichsmark.

Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Bezüge nicht gleich hoch, so stehen die höheren Bezüge zu.

Hat ein Reichsminister für einen Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge zu zahlen sind, aus einer Verwendung im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst Anspruch auf Dienstekommen, Wartegeld oder sonstige Bezüge, so ruht für die Dauer des Zusammentreffens der Anspruch auf diese Bezüge bis zur Höhe des Betrages der Amtsbezüge.

§ 15.

Den Reichsministern werden für die infolge ihrer Ernennung oder Entlassung erforderlich werdenden Umzüge Entschädigungen gewährt.

Ihnen kann eine Amtswohnung zugewiesen werden; in diesem Falle erhalten sie keine Wohnungsentschädigung. Haben sie eine Amtswohnung bezogen, so sind sie nach Beendigung des Amtsverhältnisses berechtigt, sie noch für die Dauer von drei Monaten unter denselben Bedingungen wie bisher zu benutzen, es sei denn, daß ihnen schon früher eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird. Der Monat, in dem das Amtsverhältnis endigt, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Reichsregierung erhalten sie Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten.

Die weiteren Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigungen, Tagegelder und Entschädigungen für Reisekosten erläßt der Reichspräsident.

§ 16.

Wird ein im Dienst oder im einstweiligen Ruhestand befindlicher Reichsbeamter zum Reichsminister ernannt, so tritt er mit dem Tage seiner Ernennung kraft Gesetzes mit Ruhegehalt in den Ruhestand. Entsprechendes gilt für Soldaten der Wehrmacht, die Anspruch auf Ruhegehalt haben.

Bei einem im Dienst befindlichen Beamten beträgt das Ruhegehalt, wenn seine letzte Beamtenstelle eine solche mit festem Gehalt war,

80 vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens dieser Stelle, andernfalls 80 vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens der letzten Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe. Bei einem im einstweiligen Ruhestande befindlichen Beamten beträgt das Ruhegehalt 80 vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens, das der Berechnung seines Wartegeldes zugrunde gelegt ist.

Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für die zum Reichsminister ernannten Landes- und Gemeindebeamten. Ihr Ruhegehalt beträgt aber höchstens 80 vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens eines Reichsbeamten aus der Besoldungsgruppe B 3, es sei denn, daß der Beamte zur Zeit seiner Ernennung zum Reichsminister bereits ein höheres Ruhegehalt erdient hat. Das Ruhegehalt wird vom Reiche übernommen. War das ruhegehaltsfähige Dienst Einkommen höher als dasjenige eines Reichsbeamten aus der Besoldungsgruppe B 3, so wird nur ein Betrag in Höhe von 80 vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens der Besoldungsgruppe B 3 vom Reiche übernommen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenbezüge.

Landes- oder Gemeindebeamte, die im Zeitpunkt ihrer Ernennung zum Reichsminister noch keinen Ruhegehaltsanspruch gegen das Land oder die Gemeinde hatten, erwerben einen Rechtsanspruch nur gegen das Reich, und zwar nach Maßgabe des Abs. 2 und in Grenzen des Abs. 3 Satz 4.

Abs. 3 gilt nicht, wenn ein Landesminister oder ein sonstiges parlamentarisch verantwortliches Mitglied einer Landesregierung zum Reichsminister ernannt wird. Stand ihm jedoch zur Zeit seiner Ernennung zum Reichsminister nach Landesrecht ein Anspruch auf Ruhegehalt zu, so wird dieses vom Reiche in Grenzen des Abs. 3 Satz 4 übernommen.

§ 17.

Ehemalige Reichsminister erhalten von dem Zeitpunkt ab, in dem ihre Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld.

Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die der Berechtigte ohne Unterbrechung Amtsbezüge erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für fünf Jahre. Die nach Satz 1 sich ergebende Zeit erhöht sich um die Zahl der Monate, für die der Berechtigte vom Beginne des Monats ab, in dem er das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat, ohne Unterbrechung Amtsbezüge erhalten hat. Das Übergangsgeld wird monatlich im voraus gezahlt.

Das Übergangsgeld beläuft sich

1. für die ersten drei Monate, die dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt folgen;
auf den vollen Betrag der im § 14 Abs. 1 unter a und b genannten Bezüge,
2. für die spätere Zeit
auf 50 vom Hundert der unter Nr. 1 genannten Bezüge.

Das Übergangsgeld eines ehemaligen Reichsministers, der mehrmals das Amt eines solchen innegehabt hat, wird von jeder zusammenhängenden Amtszeit besonders berechnet. Wird er vor Ablauf des sich aus der früheren Amtszeit ergebenden Übergangsgeldes wieder zum Reichsminister ernannt, so wird dieses Übergangsgeld nach der Wiederentlassung an Stelle des sich aus der späteren Amtszeit ergebenden Übergangsgeldes dann weitergewährt, wenn es noch für eine längere Dauer zustand als dieses, und zwar für die ersten drei Monate nach Abs. 3 Nr. 1. Für die Dauer der Weitergewährung des früheren Übergangsgeldes bleibt die spätere Amtszeit außer Betracht. Kommen Amtszeiten als Reichskanzler und als Reichsminister in Frage, so wird das Übergangsgeld von den Amtsbezügen als Reichskanzler errechnet, für die ersten drei Monate (Abs. 3 Nr. 1) jedoch von den Amtsbezügen des letzten Amtes.

§ 18.

Hat ein Reichsminister bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne eigenes Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitsfähigkeit wesentlich und dauernd beeinträchtigt, so ist ihm eine Ruherente zu bewilligen.

Die Ruherente beträgt 20 vom Hundert der im § 14 Abs. 1 unter a und b genannten Bezüge. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann sie bis auf 35 vom Hundert erhöht werden. Die Ruherente wird im Anschluß an das Übergangsgeld monatlich im voraus gewährt.

Der Reichspräsident entscheidet auf Vorschlag der Reichsregierung unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ruherente vorliegen, sowie ob und inwieweit die Vorschrift des Abs. 2 Satz 2 anzuwenden ist.

§ 19.

Soweit nach § 16 ein Ruhegehalt gewährt wird, sowie für die sonstigen im Ruhestande befindlichen Reichs-, Landes- oder Gemeindebeamten oder Soldaten ruht während der Zeit, für die sie Amtsbezüge (§ 14), Übergangsgeld (§ 17) oder Ruherente (§ 18) beziehen, der Anspruch auf ihr Ruhegehalt insoweit, als es die genannten Bezüge nicht übersteigt.

§ 20.

Bezieht ein ehemaliger Reichsminister für einen Zeitraum, für den ihm Übergangsgeld oder Ruherente zusteht, aus einer Wiederverwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste ein Dienst Einkommen, Wartegeld oder Ruhegehalt, so ermäßigt sich für die Dauer dieses Zusammentreffens das Übergangsgeld oder die Ruherente um den Betrag des Dienst Einkommens, Wartegeldes oder Ruhegehalts. Dies gilt auch hinsichtlich des Einkommens aus einer Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder überwiegend unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt.

§ 21.

Stirbt ein Reichsminister, so stehen seinen Hinterbliebenen (Witwe und eheliche oder für ehelich erklärte Kinder) für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die vollen im § 14 Abs. 1 unter a und b bezeichneten Amtsbezüge und sodann Hinterbliebenenbezüge zu. War eine Amtswohnung zugewiesen, so müssen die für den amtlichen Gebrauch bestimmten Räume sofort freigestellt werden; im übrigen gelten die Vorschriften im § 15 Abs. 2 und 4 entsprechend.

Die Hinterbliebenenbezüge werden aus dem Übergangsgeld nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 berechnet, das dem Verstorbenen zugestanden hätte, wenn er am Tage seines Todes aus dem Amte ausgeschieden wäre, und zwar erhalten:

a) die Witwe $\frac{60}{100}$,

b) jede Halbwaise $\frac{12}{100}$, jede Vollwaise $\frac{20}{100}$

dieses Übergangsgeldes. Die Bezüge zu a und b dürfen zusammen den Betrag des Übergangsgeldes, aus dem sie zu errechnen sind, nicht übersteigen; gegebenenfalls werden die einzelnen Sätze in gleichem Verhältnis gekürzt.

Die Amtsbezüge für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate werden im voraus in einer Summe, die Hinterbliebenenbezüge monatlich im voraus gezahlt.

Der Anspruch auf die Hinterbliebenenbezüge besteht für die gleiche Zeitdauer, für die der Verstorbene Übergangsgeld bezogen haben würde. Er erlischt jedoch

a) für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,

b) für jede Waise mit Ablauf des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

Im übrigen gelten §§ 19 und 20 entsprechend.

§ 22.

Stirbt ein ehemaliger Reichsminister vor Ablauf der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zusteht, so gelten die Vorschriften des § 21 mit der Maßgabe, daß an Stelle der vollen Amtsbezüge für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate das Übergangsgeld tritt, das dem Verstorbenen für diese Zeit noch zugestanden hätte.

§ 23.

Stirbt ein ehemaliger Reichsminister während des Bezugs einer Ruherente, so erhalten seine Hinterbliebenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die volle Ruherente des Verstorbenen und sodann aus ihr nach § 21 berechnete Hinterbliebenenbezüge.

Abs. 1 gilt für die Hinterbliebenen von Reichsministern entsprechend, wenn die Ruherente zwar bewilligt, aber wegen des zunächst zustehenden Übergangsgeldes noch nicht bezogen oder wenn die Ruherente vor dem Ableben des Verstorbenen noch nicht bewilligt ist, obschon die im § 18 erwähnten Voraussetzungen gegeben sind. Soweit dem Ver-

storbenen für die auf den Sterbemonat folgende Zeit noch Übergangsgeld zugestanden hätte, tritt an Stelle der Ruherente das Übergangsgeld.

§ 24.

Das Recht auf den Genuß der in den §§ 14, 16 bis 18 und 21 bis 23 genannten Bezüge ruht, wenn ein Berechtigter das deutsche Indigenat verliert, bis zu dessen etwaiger Wiedererlangung.

§ 25.

Für Reichsminister, die schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Amte geschieden sind, und für ihre Hinterbliebenen gelten die bisherigen Versorgungsvorschriften weiter.

Für die beim Inkrafttreten im Amte befindlichen Reichsminister und ihre Hinterbliebenen gelten sie nur dann, wenn diese Reichsminister spätestens in dem auf die Entlassung folgenden Kalendermonat die Versorgung nach den bisherigen Vorschriften statt nach diesem Gesetze bei der Reichsregierung ausdrücklich beantragen.

Für die beim Inkrafttreten im Amte befindlichen Reichsminister, deren Versorgung nach diesem Gesetze geregelt wird, sowie für ihre Hinterbliebenen gilt § 16 rückwirkend.

§ 26.

Die Länder sind berechtigt, für ihre Minister oder die sonstigen parlamentarisch verantwortlichen Regierungsmitglieder eine den Grundzügen dieses Gesetzes entsprechende Regelung zu treffen. Dies gilt nicht für die Vorschriften des § 9.

§ 27¹⁾.

.....

§ 28.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 29.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 27. März 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Der Reichsminister des Innern
Severing

¹⁾ Enthält die dem vorstehenden Gesetz entsprechenden Änderungen der bestehenden Reichsgesetze in einzelnen auf Minister bezüglichen Punkten.